



Beitragsordnung

§ 1 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben der Beitragsordnung ergeben sich aus den §4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 der aktuell gültigen Satzung.

§ 2 Festlegung der Beiträge und Gebühren

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahme- und Mahngebühren werden vom Präsidium in enger Abstimmung mit dem Verwaltungsrat erarbeitet und müssen von der Mitglieder-versammlung genehmigt werden.

Wenn die Kostensituation des Vereins es erfordert, muss das Präsidium Änderungen der Beiträge und Gebühren vorschlagen. Die Mitgliederversammlung muss diese genehmigen.

§ 3 Zahlung der Beiträge - Zusatz

1. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Der Beitrag setzt sich aus einem Beitrag zum Hauptverein und ggf. einem Abteilungsbeitrag zusammen. Der Einzug des Hauptbeitrages zum Hauptverein erfolgt durch Lastschrift Ende Januar/Anfang Februar eines Jahres. Der Abteilungsbeitrag wird im Juli eingezogen (Ausnahme: Judo im April).
2. Um Mitglied im TSV Lengfeld zu werden, ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren zwingend!
3. Kann die Abbuchung von Mitgliedsbeiträgen im Lastschriftverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, sind umgehend die betroffenen Abteilungsleiter zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise wird mit dem Präsidium und der Geschäftsstelle abgestimmt.

§ 4 Abteilungsbeiträge

Für alle Mitglieder wird aus Gründen des Solidaritätsprinzips ein Grundbeitrag erhoben, gestaffelt nach Alter, Familienstand und Ausbildungszeiten (siehe auch § 11, Höhe der Mitgliedsbeiträge). In Abteilungen mit hohen zusätzlichen Kosten können zur Finanzierung Abteilungsbeiträge erhoben werden. Die Abteilungsbeiträge werden von den Abteilungen in enger Abstimmung mit dem Präsidium und dem Verwaltungsrat festgesetzt. Die Genehmigung erfolgt dann durch Beschluss der Mitgliederversammlung.



TURN- UND SPORTVEREIN LENGFELD 1876 e.V.

Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes München

§ 5 Zusatzbeiträge

Bei besonderen wiederkehrenden Kosten für eine bestimmte Gruppe oder die Benutzung bestimmter Einrichtungen kann das Präsidium Zusatzbeiträge festlegen. Der Zusatzbeitrag soll die Aufwendungen decken und betrifft nur die verursachende Gruppe.

§ 7 Kursgebühren

Kursgebühren werden für zeitlich begrenzte und oftmals wiederkehrende Sportangebote erhoben. Höhe und Zahlungsmodus der Gebühren für Mitglieder und Nichtmitglieder legen die Abteilungen, die die Kurse anbieten, zusammen mit dem Vizepräsidenten Finanzen fest.

§ 8 Gebühren

1. Rücklast- und Bearbeitungsgebühren
Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Gebühr für Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren von dem Mitglied zu tragen. Bei nicht erfolgreicher Lastschrift wird zusätzlich zu den Rücklastgebühren eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
2. Sonstige Gebühren
Für sonstige Leistungen des Vereins können gesonderte Gebühren erhoben werden.

§ 9 Eintritt

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich per Aufnahmeantrag beantragt werden. Aufnahmeanträge sind in der Geschäftsstelle oder per Download aus dem Internet erhältlich: <http://www.tsvlengfeld.de>. Zusätzlich ist auch eine Online-Anmeldung über die Mitgliederplattform Kurabu möglich.
2. Je nach Monat des Vereinseintritts ist der Jahresbeitrag anteilig für die restlichen Monate zu entrichten. Der Beitrag ist sofort fällig.
3. Ohne gültige Mitgliedschaft dürfen Personen nicht am Trainings- und Wettkampfbetrieb von Abteilungen teilnehmen.
4. Ein Probetraining bis zu 2 Einheiten ist kostenlos.
5. Es obliegt der Sorgfaltspflicht der jeweiligen Abteilungsleitung zeitnah für den Vereinseintritt von neuen Mitgliedern zu sorgen. Das ist vor allem aus versicherungstechnischen Gründen wichtig!



TURN- UND SPORTVEREIN LENGFELD 1876 e.V.

Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes München

§ 10 Austritt und Kündigungsfrist

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft im Hauptverein bedarf der Schriftform. Sie muss bis zum 30.09. eines Kalenderjahres der Geschäftsstelle vorliegen. Die Mitgliedschaft endet dann zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Eine Rückvergütung von Beiträgen erfolgt nicht.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Abteilung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum 30.06. oder zum 31.12.
3. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. im Winter erfolgt ein Vereinswechsel bei ballspielenden Abteilungen) kann das Präsidium eine Kündigung auch nachträglich genehmigen. In diesem Fall erfolgt kein Beitragseinzug im Folgejahr.

§ 11 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Es gelten die aktuell in der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereins- und Abteilungsbeiträge.

Übergang zur Volljährigkeit: der Beitrag für Erwachsene ist automatisch zum 01.01. eines Kalenderjahres nach Volljährigkeit zu erbringen. Liegt bis zum 15.12. des Vorjahres ein Ausbildungsnachweis (Schulbescheinigung, Ausbildungsbestätigung, Immatrikulationsbescheinigung, o. ä.) vor, gilt der ermäßigte Beitrag für den Hauptverein.

Konto- und Adressänderungen sind umgehend der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Ausnahmeregelungen

1. In Fällen sozialer Härte und bei anderen Gründen kann das Präsidium für das einzelne Mitglied befristet Ausnahmen hinsichtlich der Höhe und der Zahlungsmodalitäten beschließen.
2. Das Präsidium kann in geeigneten Fällen, z. B. im Falle einer wirtschaftlichen Notlage von Mitgliedern oder als Werbemaßnahme, Gebühren, Beiträge und Umlagen stunden, ganz oder teilweise erlassen oder von deren Erhebung absehen.
3. Anträge hierzu sind vor der Fälligkeit des Beitrages von der Abteilungsleitung schriftlich an das Präsidium des Vereins zu richten. Das Präsidium kann hierzu entsprechende Nachweise fordern.

§ 13 Abwicklung des Beitragswesens

1. Die Beitrags-, Gebühren- oder Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Der Einzug des Beitrags erfolgt insoweit grundsätzlich mittels Abbuchungsverfahren. Das



TURN- UND SPORTVEREIN LENGFELD 1876 e.V.

Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes München

Mitglied ist für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend und unverzüglich Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift oder des Namens und der Kontaktadressen mitzuteilen. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Datenschutzrichtlinien des Vereins gespeichert und verarbeitet.
3. Beitragsrechnungen werden über die Mitgliederplattform des Vereins zur Verfügung gestellt. Die Beiträge, Gebühren und Umlagen werden vom Verein zum entsprechenden Fälligkeitsdatum für den Hauptbeitrag (Ende Januar) und den Abteilungsbeitrag (Ende Juli) eingezogen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz ein.
4. Verwaltungs- und Aufnahmegebühren sind sofort fällig. Kursbeiträge sind jeweils zu Beginn des Kurses fällig.
5. Erfolgt die Zahlung nicht fristgemäß gemäß Ziffern 3–4, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug.
6. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beiträge und sonstige Forderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen. Fallen höhere Kosten als die festgesetzte Mahngebühr an, sind diese zu bezahlen. Ferner kann das Präsidium die Anwendung von § 10 Absatz 3 für das betroffene Mitglied beschließen. In diesem Fall ist zwingend ein Präsidiumsbeschluss erforderlich!

§ 14 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde vom Präsidium in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat am 23.04.2024 beschlossen und tritt auch mit diesem Datum in Kraft.